



Verordnung über den Militärsport

Änderung vom 22. November 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ über den Militärsport wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c und 30 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011² und auf die Artikel 41 Absatz 3, 51 Absatz 4, 62 Absatz 3 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³,

Art. 27b Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5

² Sportsoldaten und CISM-Soldaten sowie Angehörige der Armee, die als deren Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen, Funktionäre oder Funktionärinnen eingesetzt werden, können jährlich:

⁴ Angehörige der Armee, die im Stab Kompetenzzentrum Sport der Armee oder im Fachstab Sport eingeteilt sind, können zur tageweisen Leistung der Wiederholungskurse aufgeboden werden.

⁵ Der Militärdienst wird waffenlos geleistet.

1 SR 512.38
2 SR 415.0
3 SR 510.10

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels**Art. 27d* Zuteilung oder Zuweisung

¹ Auf Gesuch hin können der Armee Personen als Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen, Funktionäre oder Funktionärinnen von Sportsoldaten oder CISM-Soldaten zugeteilt oder zugewiesen werden, wenn sie:

- a. über eine entsprechende, von ihrem nationalen Sportverband vorgegebene Ausbildung verfügen;
- b. von ihrem nationalen Sportverband anerkannt und langfristig für diese Funktion vorgesehen sind.

² Nach Absatz 1 zugeteilte und zugewiesene Personen:

- a. leisten den Militärdienst waffenlos;
- b. absolvieren eine minimale militärische Grundausbildung;
- c. werden am Ende dieser Ausbildung zum Soldaten befördert, sofern sie nicht bereits einen schweizerischen militärischen Grad tragen;
- d. können nicht für die Übernahme eines höheren Grades vorgeschlagen und befördert, jedoch bei Bedarf zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin ernannt werden;
- e. können längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, jährlich höchstens 100 Tage besoldeten Militärdienst leisten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

22. November 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr